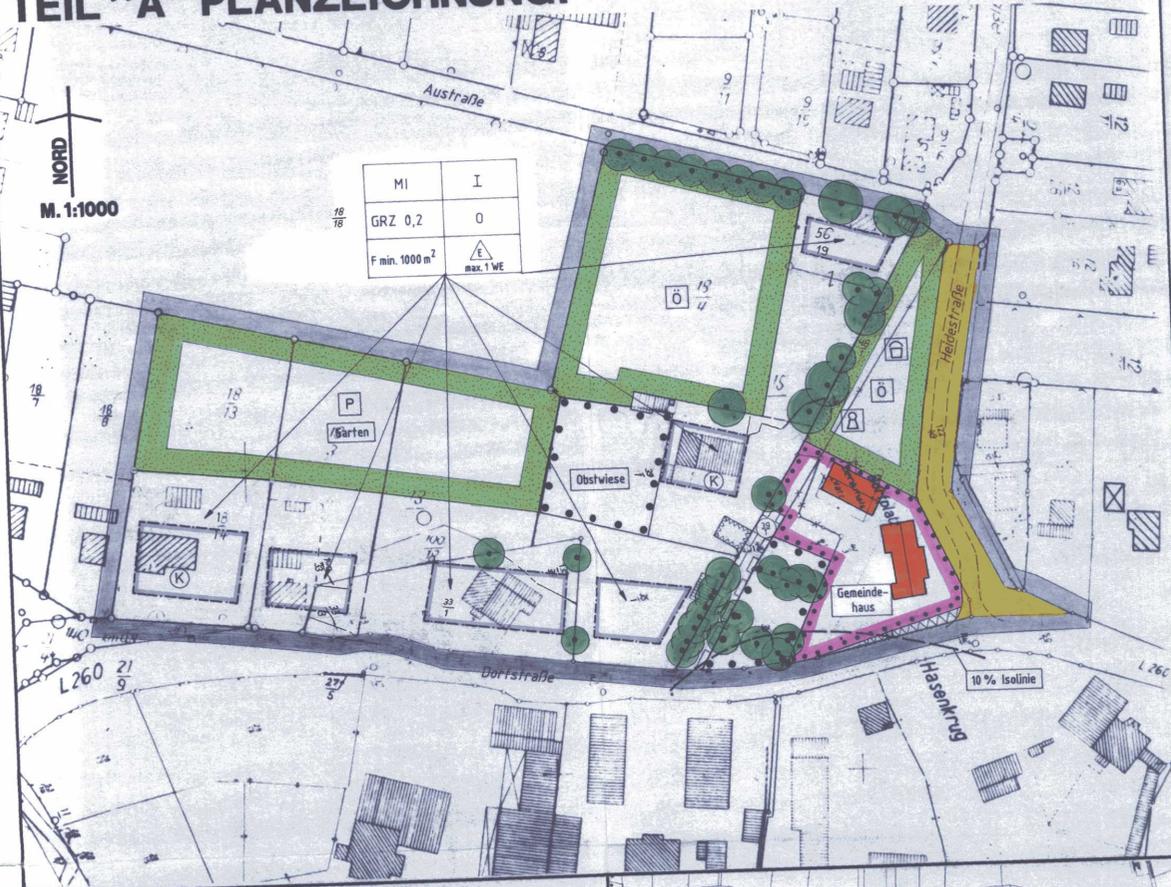


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

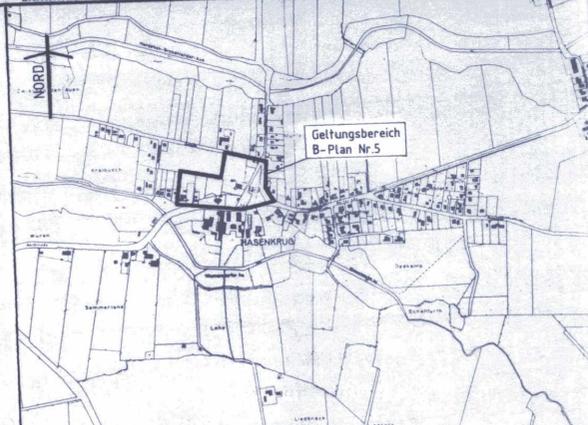


ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baumutzungsverordnung (BauMVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1990, I, S.132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl.1991, I, S.58) vom 22.01.1991.

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr.5 (§ 9 (1) 7 BauGB)
- MI** Mischgebiet (§ 6 BauMVO)
Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 BauMVO)
Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauMVO)
- GRZ** Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauMVO)
- I** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauMVO)
Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22-23 BauMVO)
- O** Offene Bauweise (§ 22 (2) BauMVO)
- Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauMVO)
- max. WE** Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude (§ 9 (1) 6 BauGB)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauMVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts, Flächen für den Gemeinbedarf:** (§ 9 (1) 5 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für den Gemeinbedarf: Gemeindehaus
 - Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
 - Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB)
 - ⊙ = Öffentlich ; ⊠ = Privat
 - ⊞ = Spielplatz
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 9 (1) 24-25 BauGB)
 - Baum zu erhalten (§ 9 (1) 25b BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25b BauGB)



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10000

Sonstige Planzeichen:

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB) (mit Angabe des Nutzungsberechtigten)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)
- F min. ... m²** Mindestgröße der Baugrundstücke (§ 9 (1) 3 BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 9 (4) BauGB)

- Isolinie für die Überschreitungshäufigkeit der einfachen Geruchsschwelle an 10% der Jahresstunden (Gem. VDI-RL 3471)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücknummer
- Geplante Grundstücksgrenze
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- Ehrendenkmal
- Kulturdenkmal
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage

SATZUNG DER GEMEINDE HASENKRUG KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.5 FÜR DAS GEBIET

"Ortsmitte, Lage: Teilgebiet nördlich der Dorfstraße, westlich der Heidestraße, südlich der Austraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2414), sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.12.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 5 ff LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.2000, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 "Ortsmitte, Lage: Teilgebiet nördlich der Dorfstraße, westlich der Heidestraße, südlich der Austraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.07.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 07.10.1999, bis zum 22.10.1999, durch Abdruck in der amtlichen Bekanntmachungsblatt am ... erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.01.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 5 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 27.04.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.05.2000 bis zum 26.06.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten Mo, Di, Do, Fr, von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... in der Zeit vom 11.05.2000 bis zum 26.05.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.07.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 12.07.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.07.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verfahrungsvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE Hasenkrug



DEN 22.08.2000
Müller
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER

9. Der katastermäßige Flurstückskennzeichnungsplan vom 28. März 2000 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.



DEN 22. Aug. 2000
LETTER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE Hasenkrug



DEN 29.08.2000
Müller
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 19.09.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Beschwerde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Beschwerde ist am 12.09.2000 in Kraft getreten.

GEMEINDE



DEN 20.09.2000
Müller
BÜRGERMEISTER / AMTSVORSTEHER